

Bericht und Abänderungsantrag

des Rechtsausschusses über den Gesetzentwurf (Beilage 2567), mit dem das Burgenländische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2009, das Gesetz über die fachlichen Anstellungserfordernisse für Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen und Erzieherinnen und Erzieher und das Burgenländische Gemeindebedienstetengesetz 2014 geändert werden (Zahl 22 - 1869) (Beilage 2603).

Der Rechtsausschuss hat den Gesetzentwurf, mit dem das Burgenländische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2009, das Gesetz über die fachlichen Anstellungserfordernisse für Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen und Erzieherinnen und Erzieher und das Burgenländische Gemeindebedienstetengesetz 2014 geändert werden, in seiner 46. Sitzung am Mittwoch, dem 04.09.2024, beraten.

Landtagsabgeordneter Wolfgang Sodl wurde zum Berichterstatter gewählt.

Nach seinem Bericht stellte Landtagsabgeordneter Wolfgang Sodl einen Abänderungsantrag.

Bei der anschließenden Abstimmung wurde der vorliegende Gesetzentwurf, unter Einbezug des vom Landtagsabgeordneten Wolfgang Sodl gestellten Abänderungsantrages, mit den Stimmen der SPÖ gegen die Stimmen der ÖVP mehrheitlich angenommen.

Der Rechtsausschuss stellt daher den Antrag, der Landtag wolle dem Gesetzentwurf, mit dem das Burgenländische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2009, das Gesetz über die fachlichen Anstellungserfordernisse für Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen und Erzieherinnen und Erzieher und das Burgenländische Gemeindebedienstetengesetz 2014 geändert werden, unter Einbezug der vom Landtagsabgeordneten Wolfgang Sodl beantragten und in der Beilage ersichtlichen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Eisenstadt, am 04. September 2024

Der Berichterstatter:
Wolfgang Sodl eh.

Der Obmann:
Mag. Christian Dax, BA LL.M. eh.

*Herrn
Präsident des Bgld. Landtages
Robert Hergovich
Landhaus
7000 Eisenstadt*

Eisenstadt, am 4. September 2024

Abänderungsantrag

der Landtagsabgeordneten Dr. Roland Fürst, Rita Stenger, Kolleginnen und Kollegen zur Regierungsvorlage betreffend ein Gesetz, mit dem das Burgenländische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2009, das Gesetz über die fachlichen Anstellungserfordernisse für Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen und Erzieherinnen und Erzieher und das Burgenländische Gemeindebedienstetengesetz 2014 geändert werden (Zahl 22 - 1869)

Der Landtag wolle beschließen:

Abänderungsantrag

der Landtagsabgeordneten Dr. Roland Fürst, Rita Stenger, Kolleginnen und Kollegen zur Regierungsvorlage betreffend ein Gesetz, mit dem das Burgenländische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2009, das Gesetz über die fachlichen Anstellungserfordernisse für Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen und Erzieherinnen und Erzieher und das Burgenländische Gemeindebedienstetengesetz 2014 geändert werden (Zahl 22 - 1869)

Der Landtag hat beschlossen:

Die Regierungsvorlage betreffend ein Gesetz, mit dem das Burgenländische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2009, das Gesetz über die fachlichen Anstellungserfordernisse für Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen und Erzieherinnen und Erzieher und das Burgenländische Gemeindebedienstetengesetz 2014 geändert werden (Zahl 22 - 1869), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel I wird nach Z 7 folgende Novellierungsanordnung eingefügt:

7a. § 4 Abs. 3 lautet:

„(3) Als Teil des bedarfsgerechten Platzangebotes haben die Rechtsträger von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen, die länger als bis 13 Uhr offengehalten werden, ein Mittagessen für die Kinder anzubieten. Von den Erziehungsberechtigten ist für das Mittagessen ein höchstens kostendeckender Beitrag einzuheben. Die Rechtsträger haben dafür Sorge zu tragen, dass die durch die jeweilige Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung angebotenen Lebensmittel vorwiegend aus biologisch hergestellten Lebensmitteln im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2018/848, ABl. Nr. L 150 vom 14.6.2018, S. 1, samt zugehöriger Durchführungs- und delegierter Verordnungen stammen. Die Bio-Quote der angebotenen Lebensmittel hat bis zum 31. Dezember 2024 zumindest 50% zu betragen. Spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2024 müssen insgesamt 100% der angebotenen Lebensmittel den Kriterien des Zertifikats „besser essen“ entsprechen. Die Landesregierung hat durch Richtlinien nähere Bestimmungen hinsichtlich der Ausgestaltung und der Kriterien des Zertifikats „besser essen“ zu erlassen. Diese Richtlinien sind im Landesamtsblatt für das Burgenland zu veröffentlichen. Von dieser Bestimmung ausgenommen sind jedenfalls durch die jeweiligen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen selbst angebaute oder unentgeltlich bezogene Lebensmittel sowie durch Erziehungsberechtigte der betreffenden Kinder organisierte Verpflegung.“

2. In Artikel I wird der Novellierungsanordnung zu Z 46 (§ 35 Abs. 25) folgender Satz angefügt:

„§ 4 Abs. 3 in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. xx/xxxx tritt mit 31. Dezember 2024 in Kraft.“

Begründung:

Mit der geltenden Rechtslage wurde in den vergangenen Jahren bereits eine hohe BIO-Quote in fast allen Gemeinden des Burgenlands erreicht. Zum großen Teil wurden die Mindestanforderungen des KBBG übertroffen und vereinzelt bereits eine Bio-Quote von 100% geschafft. Dieser positive Weg soll fortgeführt werden und durch weitere Kriterien ergänzt werden.

Die Auswirkungen von unvorhersehbaren, globalen und geopolitischen Entwicklungen wie dem Ukraine-Krieg, Teuerung und Inflation sind allerdings auch im Burgenland spürbar. Es soll mit der neuen Regelung daher auch gewährleistet werden, dass Gastronomie und Landwirtschaft im Burgenland nicht zurückgelassen werden. Bio und Regionalität sollen Hand in Hand gehen.

Aus diesem Grund hat das Land Burgenland das Zertifikat „besser essen“ geschaffen, welches die berechtigten Interessen der Eltern auf ein gesundes Essen in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen und die Interessen der Landwirtschaft und Gastronomie vereinen soll.